

Frank Bieler/Jörgen Lorse, **Die dienstliche Beurteilung**, Erich Schmidt Verlag, 5. Völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Berlin 2012, 499 Seiten, 58 Euro.

ThürVBl. 2013, 268.

Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Wer je Personalentscheidungen im öffentlichen Dienst zu treffen hatte weiß, wo jener lakonische Imperativ zu finden ist: Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Verwirklichung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes dient die dienstliche Beurteilung (etwa BVerwG, Urt. v. 18.7.2001, Az.: 2 C 41/00), und zwar nahezu mit Ausschließlichkeitscharakter ("Monopol" der dienstlichen Beurteilung).

Die drei vorstehenden, im Grunde lapidaren Sätze mögen reichen, um die Relevanz anzudeuten, die das mit dem Titel des zu besprechenden Werks umrissene Thema aufweist. Wer sich der Aufgabe stellt, es umfassend zu erörtern, beweist angesichts der weitreichenden Verästelungen in andere dienstrechtliche, rechtssoziologische und psychologische Bereiche einerseits und der fast unüberschaubaren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung andererseits erheblichen Mut und enormes Durchhaltevermögen. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die Arbeit ist gelungen. Auf nahezu 450 Seiten, die von über 1500 Fußnoten begleitet werden, breiten die beiden Verfasser des Kompendiums fundiert und gut strukturiert – soweit erkennbar – alles aus, was zum Thema gehört. Nur exemplarisch sei zur Frage nach der Vollständigkeit auf die Ausführungen hingewiesen, in denen die dienstliche Beurteilung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (auch und vor allem) im öffentlichen Dienst erörtert wird (A. IV. 8). Die in diesem Zusammenhang aufgestellten Hinweise und Forderungen, allesamt berechtigt, sollten von jedem Personalverantwortlichen im öffentlichen Dienst schleunigst zur Kenntnis genommen werden. Auch die an verschiedenen Stellen angebotenen – und ebenso erhellenden wie zutreffenden – Ausführungen zum Thema Schlüsselqualifikationen (Schlüsselkompetenzen) und deren leider immer noch nicht allseits verinnerlichte Bedeutung belegen den Befund der Vollständigkeit nachdrücklich.

Das Werk ist eingeteilt in vier große Abschnitte, die sich mit der dienstlichen Beurteilung von Beamten (A), Richtern (C) und Soldaten (D)

sowie mit der Leistungsbewertung von Arbeitnehmern (B) befassen. Berufsbedingt und interessegeleitet habe ich mich namentlich dem Bereich der dienstlichen Beurteilung von Richtern zugewandt.

Mit dem speziellen richterlichen Leistungsprinzip, der Justizgewährleistungspflicht und der richterlichen Unabhängigkeit zeigt Lorse einleitend die kraftvollen Wirkmächte auf, die das Beurteilen richterlicher Tätigkeit in besonderer Weise komplizieren, um dann zunächst mit der richterlichen Unabhängigkeit" oder besser mit der zu ausufernden Interpretation dieses Instituts "ins Gericht zu gehen" und das Spannungsfeld zur Dienstaufsicht und zum Leistungsprinzip kritisch zu beleuchten. Es wird bei kaum einem Richter Freude auslösen, wenn er den Vorwurf gegenüber der Rechtsprechung liest, dass sie – wenn sie das Problem überhaupt thematisiert – der richterlichen Unabhängigkeit eine (zu) hohe Dominanz gegenüber dem Leistungsprinzip einräumt. Eine Dominanz, die "weder verfassungshistorisch noch durch allgemeine Auslegungsgrundsätze gedeckt ist" (Rn. 342). Dass dieser Vorwurf nicht völlig aus der Luft gegriffen ist und in Ausnahmefällen zu ärgerlichem Leistungsverhalten führt, wird aber auch die darunter leidende (überwältigende) Mehrheit der Richter nicht bestreiten.

Sodann plädiert der Autor dafür, die dienstliche Beurteilung endlich als Mittel der Personalentwicklung zu verstehen. Wie er dies begründet, wie er insoweit Kritik an der herkömmlichen Gegenauffassung äußert ("Fachbruderschaft richterlicher Fachliteratur und richterlicher Rspr.") ist überaus lesens- und bedenkenswert. Wie vielfach in diesem Buch geschehen, stellt er hernach auch zu dieser Fragestellung Best-Practice-Fälle vor, bei denen versucht wurde, Beurteilungsrichtlinien und Anforderungsprofile integrativ zu betrachten. Die Bestimmungen der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen werden insoweit als Beispiele vorgestellt.

Der anschließenden Vorstellung der Beurteilungsarten (Regel-, Anlass- und Probezeitbeurteilung) folgt unter der Abschnittsüberschrift "Inhalt richterlicher Beurteilungen" erneut ein "Plädoyer für eine Stärkung des Leistungsprinzips gegenüber der richterlichen Unabhängigkeit", um hernach die Möglichkeiten zu beschreiben, wie sich Arbeitsmenge und -qualität beurteilen lassen.

Das Kapitel "Gerichtlicher Rechtsschutz gegen dienstliche Beurteilungen" schließt die Erörterungen zur dienstlichen Beurteilung von Richtern ab. Hier wird deutlich, warum die Einordnung einer richterlichen Beurteilung als Maßnahme der Dienstaufsicht (dann ist das Richterdienstgericht zuständig, ansonsten das Verwaltungsgericht) einerseits kompliziert andererseits von großer Relevanz ist.

Es hat dem Werk sicherlich nicht geschadet, dass mit Jürgen Lorse ein ausgewiesener Fachmann aus der Praxis hinzugetreten ist, der nun maßgeblich (oder allein?) für die 5. Auflage verantwortlich zeichnet. Seine Expertise mag man allein daraus ersehen, dass über 40 Beiträge der im nahezu 400 Einträge umfassenden Quellenverzeichnis von ihm selbst stammen. Dem Ministerialrat aus dem Bundesinnenministerium kommt auch der Verdienst zu, das Buch um die beiden Abschnitte bereichert zu haben, die sich mit der dienstlichen Beurteilung von Richtern und Soldaten beschäftigen. Da die besondere Rechtsstellung dieser Bediensteten maßgeblichen Einfluss auch auf deren dienstli-

che Beurteilung zeitigt (und zwar in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht), ist diese Erweiterung nachdrücklich zu begrüßen.

Das Werk verdient alles in allem ein hohes Lob, ist aber nicht ganz frei von kleineren Mängeln. Die seltenen Rechtschreibfehler sind kaum der Rede wert. Die mehrfach unnötig eingesetzten Fremdwörter, die mitunter wenig auf Verständnis hin optimierten Formulierungen und den zuweilen exzessiv substantivischen Kanzleistil mag man angesichts des insgesamt guten Inhalts verzeihen. Und das Stichwortverzeichnis schließlich könnte an der einen oder anderen Stelle vollständiger und zielführender sein. Insgesamt aber zeigt diese marginale Fehlerliste, dass das Werk als solches überaus gewinnbringend ist. Es sollte im Handbestand jeder Führungskraft des öffentlichen Dienstes greifbar sein.

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts.